



DAMEN RUDERCLUB ZÜRICH

STATUTEN



STATUTEN

I Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- Art. 1 Unter dem Namen „Damen Ruderclub Zürich“ (DRZ) ist am 29. November 1930 mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB zur Pflege und Förderung des Rudersports für Damen gegründet worden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Mitgliedschaften

- Art. 2 Der Club besteht aus Ehren-, Aktiv-, Junioren- und Passiv-Mitgliedern.
- Art. 3 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die dem DRZ besonders grosse Dienste geleistet haben. Die Verleihung der Ehren-Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Art. 4 Als Aktiv- und Junioren-Mitglieder werden nur Damen aufgenommen. In der Regel soll die Bewerberin das 15. Altersjahr erreicht haben und schwimmen können.
Bis zum vollendeten 18. Altersjahr gilt ein Mitglied als Juniorin.
- Art. 5 Passiv-Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den DRZ unterstützen wollen. Sie sind zur Teilnahme an geselligen Clubveranstaltungen und an Generalversammlungen berechtigt. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- Art. 6 Aufnahmegehalte sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ruderinnen, die an der Generalversammlung und Frühjahrs-Mitgliederversammlung aufgenommen werden, entrichten einen vollen Jahresbeitrag; Ruderinnen, die an der Herbst-Mitgliederversammlung aufgenommen werden, einen halben Jahresbeitrag für das angebrochene Ruderjahr.
Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes eine Mitglieder- oder Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Ein Aufnahmegehalt kann ohne Bekanntgabe der Gründe abgelehnt werden.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalender-Jahres erfolgen und ist dem Vorstand bis spätestens Ende des Jahres schriftlich mitzuteilen.
Über den Ausschluss beschliesst auf Antrag des Vorstandes eine Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 8 Stimmberechtigt sind aktive Ehren-, Aktiv- und Junioren-Mitglieder.
- Art. 9 Das Bootshaus, die Club-Boote und das Club-Material stehen den aktiven Ehren-, Aktiv- und Junioren-Mitgliedern zur Verfügung. Näheres hierüber ist in der Ruderordnung definiert.
- Art. 10 Jedes Aktiv- und Junioren-Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Beim Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu leisten. Passiv-Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge sowie die Aufnahmegebühr werden durch die Generalversammlung festgesetzt.
Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des ordentlichen Beitrages befreit.



IV Organe

Art. 11 Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 12 Die Organe fassen die Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung.

V Organisation

Art. 13 **Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal, wenn möglich in den ersten beiden Monaten des Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Generalversammlung hat dann spätestens innert Monatsfrist seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt brieflich oder elektronisch mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die obligatorischen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Jahresbericht der Präsidentin
- Jahresrechnung
- Bericht der Kontrollstelle
- Wahl des Vorstandes, sofern dessen Amtsperiode abgelaufen ist
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr

Art. 14 Anträge der Mitglieder, über die an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 15 Jeder Beschluss einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung ist grundsätzlich zustandegekommen und somit für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst worden ist.

Ausnahmen dieser Regelung sind Statutenänderungen, die eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangen und vorbehalten bleibt Art. 19 dieser Statuten.

Art. 16 **Die Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

Art. 17 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- 1-2 Ruderchefinnen
- Beisitzerin

Präsidentin, Aktuarin und Kassierin führen Einzelunterschrift.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erfolgt im Laufe der Amtsperiode eine Ersatzwahl, so gilt das betreffende Vorstandsmitglied für dieselbe Dauer als gewählt wie die im Amt befindlichen Vorstandskolleginnen.

Der Vorstand versammelt sich auf Veranlassung der Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

Die Präsidentin vertritt den Club nach aussen. Sie leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Die Vizepräsidentin unterstützt die Präsidentin in ihren Obliegenheiten und vertritt sie nötigenfalls.

Die Aktuarin führt an allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll und erledigt die laufende Korrespondenz.

Die Kassierin ist verantwortlich für das Kassa- und Rechnungswesen. Sie erstellt zuhanden der Generalversammlung ein Jahresbudget. Ausgaben, die das Jahresbudget übersteigen, sind an einer Mitglieder- oder Generalversammlung zu genehmigen.

Die Ruderchefinnen sorgen für Ordnung und Disziplin im Bootshaus sowie für die Instandhaltung des Bootsmaterials.

Art. 18 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen sowie einer Suppleantin. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht. Bücher und Belege sind der Kontrollstelle bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Die Amtsdauer beträgt insgesamt 6 Jahre, nämlich im 1. und 2. Jahr als Suppleantin, im 3. und 4. Jahr als 2. Revisorin, im 5. und 6. Jahr als 1. Revisorin.

VI Auflösung des Clubs

Art. 19 Die Auflösung des Clubs kann nur durch 3/4 Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Bei einer Auflösung entscheidet die Schluss-Generalversammlung über die Verwendung des Clubvermögens.

VII Haftung

Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des DRZ haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII Inkrafttreten

Art. 21 Diese Statuten treten am 25. Februar 1985 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. März 1954.

Mit Ergänzungen vom 26. Januar 1994 sowie vom 2. Februar 2005

